

Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberreichenbach"

Teil A - PLANZEICHNUNG



Teil C - PLANZEICHENERKLÄRUNG (§2 Abs. 4 PlanZV)

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV 1990

I. Darstellungen mit Normcharakter

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete "Photovoltaik und Landwirtschaft" (§ 11 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Private Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen: Bäume

15. Sonstige Planzeichen
- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen und Darstellungen ohne Normcharakter

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- unterirdisch
- LWL Tella Carrier Leitungsbezeichnung und Betreiber
- Darstellung des Bestands
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenzen und -nummern
- Gebäude
- Straßenbezeichnung
- Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen hier: Altbau stillgelegt
- Darstellung der Nutzungsschablonen
- | Art der Nutzung | Zweckbestimmung |
|-----------------|-----------------|
| GRZ | OK |
| UK(Module) | |
- Legende enthält beispielhafte Werte. Maßgeblich sind die Angaben in der Planzeichnung.

Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO)
- Grundflächenzahl
- Die Grundflächenzahl (GRZ) beschreibt den Flächenanteil, welcher durch Photovoltaikmodule überdeckt wird und beträgt maximal 0,8.
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)
- Die Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante OKmax) beträgt maximal 3,5 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK). Die natürliche GOK beträgt vom Südosten nach Nordwesten abfallend zwischen 485 m und 505 m über NN.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)
- Bauweise
- Der Abstand zwischen der Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante hat mindestens 1 m zu betragen.
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen in der Planzeichnung definiert.
- Ableitung Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- TF 06 Das im Bereich der baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem bestehenden Gelände vor Ort flächenhaft zu versickern.
- TF 07 Verkehrsflächen zur inneren Erschließung sind infiltrationfähig mit Deckschicht ohne Bindemittel auszufüllen
- 5 Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- TF 08 Die Schutzstreifen der überregionalen Bestandsmedienleitungen werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Flächen zu Gunsten des Versorgungssträgers bzw. Betreibers festgesetzt:
- Schutzstreifen mit Breite = 10 m über FGL 201 zu Gunsten der Ontras Gastransport GmbH
 - Schutzstreifen mit Breite = 1 m über Steuerkabel SF 2005-05 NN zu Gunsten der Ontras Gastransport GmbH
 - Schutzstreifen mit Breite = 2 m über LWL zu Gunsten der Arelon Germany GmbH
 - Schutzstreifen mit Breite = 6 m über EBL zu Gunsten der DOW Offenerverbund GmbH

Die Bestandsleitungen liegen mittig im ausgewiesenen Schutzstreifen. Maßgeblich für die Verortung der Schutzstreifen ist die Lage der Bestandsleitungen.

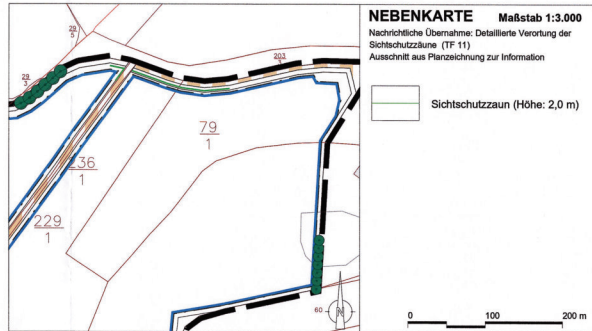
- TF 09 Eine Überbauung sowie Bepflanzung mit Gehölzen der mit dem Leitungsrecht belegten Flächen ist nicht zulässig. Geländeanpassungen im Schutzstreifen sind nicht zulässig bzw. bedürfen als Ausnahme der gesonderten Zustimmung des Leitungsmaßbetreibers.

- 6 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)
- TF 10 Die Anlagen sind mit einer blendarmen Beschichtung auszustatten.

- TF 11 Sichtschutzzone sind in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen mit folgenden Höhen auszuführen und zulässig:
- Im Norden des Plangebiets (Kreuzungsbereich K7753 / K7702) mit einer Höhe von 2,0 m auf einer Länge von 70 m östlich und 10 m westlich sowie 10 m südwestlich des Wirtschaftsweges entlang der Baugrenze
 - Die unteren 0,8 m des Zauns sind nicht mit Sichtschutzblenden zu versehen.

Als Höhenbezug dient jeweils die durchschnittliche Höhe über der Geländeoberkante. Die Höhenangaben beinhalten einen mittleren Bodenabstand von 0,15 m zugunsten der Passage von Kleintieren.

Sollte es zu einer Vegetationsentfernung an Observationspunkt 2 kommen (s. Anlage 5 Blendgutachten), so ist innerhalb einer Vegetationsperiode eine blinde Bepflanzung bzw. unverzüglich ein Sichtschutzzaun an die entsprechende Stelle im Plangebiet anzubringen.



- 7 Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 BauNVO)
- TF 12 Die Errichtung von notwendigen Nebenanlagen für den Betrieb der Anlage ist im gesamten Sondergebiet auch außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen unter Beachtung der Grenzabstände nach SächsBO und SächsNRG zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 SächsBO)
- TF 13 Einfriedungen sind auch außerhalb der Sondergebiete unter Beachtung nachfolgender Festsetzungen sowie der Grenzabstände nach SächsNRG zulässig.
- TF 14 Um Kleintieren die Passage zu ermöglichen, ist bei Zäunen zur Grundstücks- oder Anlageneinfriedung eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m zu gewährleisten.
- TF 15 Für die Passage von Großwild sind folgende Bereiche von (querenden) Einfriedungen freizuhalten:
 - der als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Korridor im Bereich der Leitungsschutzstreifen der Bestandsleitungen
 - die Bestandswegfläche Flurstück 236/1
 - die aus Südwesten in den Geltungsbereich hineinragende Grünfläche.

III. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- TF 16 A1 - Etablierung und Erhalt von extensiv bewirtschafteten Flächen
- Auf den bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mittig zwischen den Baufeldern ist für die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaikfreiflächenanlage Extensiv-Grünland zu entwickeln, zu erhalten und standortgerecht zu nutzen.
- TF 17 A2 - Pflanzung einer Strauchhecke
- Als Maßnahme A2 ist entlang der Baugrenzen im Norden, Osten und Süden eine in der Regel 3-reihige Strauchhecke aus gebietseigenen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzen herzustellen, zu erhalten und standortgerecht für die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaikfreiflächenanlage zu pflegen. Äquivalent dazu ist das südliche Baufeld an der nördlichen Grenze zu bepflanzen.
- TF 18 A3 - Baumpflanzung an der Allee und westlich der Wohnbebauung
- Die Maßnahme A3 beinhaltet, die Alleen im Norden an der Oberreichenbacher Straße durch 6 Baumpflanzungen im Süden an der Straße Am Dorfbach durch 15 Baumpflanzungen aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu ergänzen, dauerhaft zu erhalten und standortgerecht zu pflegen. Zusätzlich sind im Osten gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung 7 Halbpflanzen zu pflanzen, zu erhalten und dauerhaft standortgerecht zu pflegen.
- 2 CEF-Maßnahmen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange (§ 9a Abs. 2 BauGB)
- TF 19 CEF 1 - Feldlerchenfenster
- Zur Verminderung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes von 31 potenziell betroffenen Brutpaaren soll auf den Flurstücken 29/9, 263/3 und 36/6 der Gemarkung Kirchbach 62 Feldlerchenfenster anzulegen. Dabei sind mindestens 50 m Abstand zu Gehölen und zu Straßen, eine Dichte von 2 Fenster/nähe und eine Mindestgröße von je 20 m² in Winterbreite bzw. 40 m² in Raps sowie eine Mindestbreite von 4,5 m abseits von Fahrspuren einzuhalten.

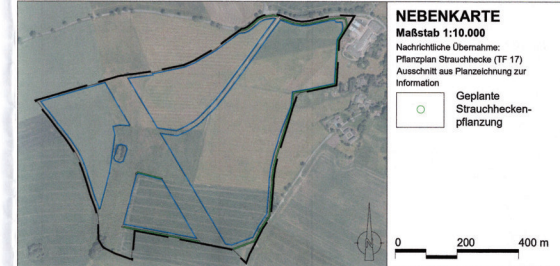
HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

- Archäologische Fundstellen/Denkmalerschutz
- Sollten im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, so sind diese der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind gemäß § 20 SächsDSchG gegen weitere Zerstörung zu sichern.
- Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren (poststelle@ifa.sachsen.de). Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Im Zuge der Erdbearbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdbearbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Bodenbelastungen und Altlastenverdacht
- Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Bodenplangebietes „Raum Freiberg“, welches geogen und montan bedingt erhöhte Gehalte an Arsen (As), Cadmium (Cd) und Blei (Pb) im Boden aufweist. Aus Gründen der Vorsorge hat die Landesdirektion Chemnitz die Verordnung zur Festlegung des Bodenplangebietes „Raum Freiberg“ (VPO FG) vom 10. Mai 2011 (geändert am 02.01.2018) erlassen. Darin werden Empfehlungen im Umgang mit dem Boden gegeben. Das Plangebiet ist im Rahmen der Flächendifferenzierung für die Umlagerung von Bodenmaterial zum Zwecke der Verwertung (Karte 1:39) in die Teilfläche 1 (gelb) eingestuft.
- Geoinformationen
- Innerhalb des Geltungsbereiches vorgefundene Vermessungs- und Grenzmarken sind besonders zu schützen bzw. zu erhalten. Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, ist das Erfordernis der Sicherung der Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Vermessungsbehörde zu prüfen. Eine nach dieser Prüfung erforderliche Sicherung erfolgt durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.
- Die Punkte der geodätischen Grundlagennetze (Lage, Höhe, Schwere) sind ebenfalls nicht zu entfernen oder zu verändern.
- Im Plangebiet befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte oder Höhenfestpunkte.
- Radonschutz
- Das Plangebiet befindet sich im Radonvorsorgegebiet.
- Geologie
- Für Neubauvorhaben wird empfohlen, in der weiteren Planung standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 auszuführen.
- Naturschutz
- Die Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.
- Auf die Norm des § 40 Abs. 1 BNatSchG wird hingewiesen.
- Auf Grundlage des § 40 Abs. 4 BNatSchG ist es empfohlen, gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 3: „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ im Rahmen von Pflanzungen zu verwenden.
- Artenschutz
- Die Vorgaben des besonderen Artenschutzes (vgl. § 44 ff. BNatSchG) sind bei der Planung und Ausführung von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung zwingend zu beachten.
- Kampfmittelbeseitigung
- Eine Beseitigung mit Kampfmitteln im Gebiet des Bauvorhabens kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Beseitigung von Kampfmitteln (VwV Kampfmittelbeseitigung vom 07.03.2000, geändert am 1. März 2012, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 04.12.2017) sowie auf die Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009) verwiesen.
- Altbau
- Das Plangebiet ist Teil eines von Altbau betroffenen Gebiets. Im Zentrum des Plangebiets sind Restlöcher ehem. Torfgruben bekannt. Daher ist mit Auf- bzw. Verfüllungen zu rechnen und die daraus abzuleitenden spezifischen Baugrundverhältnisse zu beachten.

10. Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich

- A1: Etablierung und Erhalt von extensiv bewirtschafteten Flächen
- Neben der in TF 16 aufgeführten Beschreibung ist folgende Pflegemaßnahmendefinition zu beachten: Für die dauerhafte Etablierung eines Extensivgrünlandes ist eine 2-schürige extensive Bewirtschaftung vorgesehen. Die Durchführung der 1. Mahd des Jahres darf aus Artenschutzgründen frühestens ab 15. Juni erfolgen, um den Wiesenerbrütern den Abschluss der Ernte zu ermöglichen und Störungen während der Zweitruht zu vermeiden. Nach der Mahd ist eine mindestens 6-wöchige Pflege-Pause einzuhalten. Des Weiteren ist auf den Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Die Pflege erfolgt wie vorangehend beschrieben über die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaikanlage.

- A2: Pflanzung einer Strauchhecke
- Die in TF 17 festgesetzte Strauchheckenpflanzung wird nachfolgend als Übersichtsplan dargestellt:



11. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus dem Artenschutz

- V1: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit
- Zur Vermeidung einer Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist auf eine Bautätigkeit während der Dämmerung und Nacht zu verzichten.

- V2: Bauzeitenregelung Brutvögel
- Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist in der Zeit zwischen 01.09. und 28.02. ohne ökologische Baubegleitung möglich. Die Realisierung der Anlage in der Zeit zwischen 01.03. und 31.08. eines Jahres ist unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung, der vorherigen Bereitstellung von Ausgleichsflächen (vgl. CEF 1) und frühzeitigen Maßnahmen, die eine Brut im Vorhabenbereich unattraktiv machen (Vergrämungsmaßnahmen) möglich, sofern keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgesetzt werden.

- V3: Baufeldkontrolle Brutvögel
- Abweichend von V2 sind vorbereitende Maßnahmen außerhalb des Zeitraums zwischen 01.09. und 28.02. möglich, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze der Feldlerche zur Jungenaufzucht festgestellt werden.

- V4: Zeitlich angepasste Flächenpflege
- Zur Vermeidung von Störung oder Tötung/Verletzung von bodenbrütenden Vögeln des Grünlandes durch Maharbeiten im gesamten Geltungsbereich darf die 1. Mahd frühestens ab 15. Juni mit einer anschließenden mindestens sechswöchigen Pflegepause erfolgen. Auf den Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Falls aus Brandschutzgründen eine frühere Flächenmähnd erfolgen muss, sind die Flächen vor der Mahd durch eine fachlich geeignete Person auf Brutplätze zu prüfen und bei Feststellung von Brutplätzen der Bereich von der Mahd auszusparen.

- V5: Ökologische Baubegleitung
- Um Auswirkungen der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren und die fachgerechte Ausführung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, hat die ökologische Baubegleitung die fachgerechte bauliche Durchführung aller Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben, zu überwachen. Sie ist durch die Oberbauleitung über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

12. Maßnahmen zum Risikomanagement aus dem Artenschutz

- RM1: Monitoring Brutvögel
- In der sich nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage anschließenden Brutaison sowie im zweiten und fünften Jahr nach Errichtung der Anlage ist eine Brutvogelverkartung des Geltungsbereiches vorzunehmen, um die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes prüfen und unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig erkennen und begegnen zu können.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baumutzungsverordnung (BauMutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 68) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. SDR, S. S. 59), SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDR, S. S. 321)
- Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
- Der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf hat in der Sitzung vom 31.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.06.2022 ersichtlich bekannt gemacht.
- Brand-Erbisdorf, den 01.06.2022

2. Billigungs- und Auslegungsschluss des Vorentwurfs
- Der Vorentwurf des Bebauungsplans i. d. F. v. 20.05.2022 wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in der Sitzung vom 28.07.2022 genehmigt und zur Offiziell bekannt gemacht.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2022

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zum Vorentwurf
- Der Vorentwurf des Bebauungsplans i. d. F. v. 20.05.2022 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.09.2022 bis einschließlich 05.10.2022 öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.08.2022 auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf ersichtlich bekannt gemacht.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2022

4. Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs
- In der Sitzung vom 27.06.2023 wurde die Änderung des Geltungsbereichs gegenüber dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf beschlossen. Der Beschluss wurde am 28.07.2023 ersichtlich bekannt gemacht.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2023

5. Billigungs- und Auslegungsschluss des Entwurfs
- Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. v. 30.08.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024 öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.11.2023 auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

6. Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zum Entwurf
- Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. v. 30.08.2023 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 06.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024 öffentlich ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28.11.2023 auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

7. Abwägungsschluss des Bebauungsplans
- Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zum Bebauungsplan wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am 27.02.2024 gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

8. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
- Die Satzung zum Bebauungsplan i. d. F. v. 09.02.2024 wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf gem. § 10 BauGB am 27.02.2024 beschlossen. Die Begründung ist Umweltbericht i. d. F. v. 09.02.2024 wurde durch den Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am 27.02.2024 gebilligt.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

9. Ausfertigung der Satzung
- Die Satzung wurde nach § 4 Abs. 3 SächsGemO am 09.02.2024 ausfertigt.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

10. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

11. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

12. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

13. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

14. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

15. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

16. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

17. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

18. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

19. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

20. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

21. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

22. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jedermann eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.
- Brand-Erbisdorf, den 01.08.2024

23. Bekanntmachung
- Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf der Homepage der Stadt Brand-Erbisdorf am 26.02.2024 ersichtlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, wo der Bebauungsplan einschließlich Begründung von jed